

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang „Europäisches Recht“**  
**an der Juristischen Fakultät**  
**der Universität Passau**

**Vom 13. Juni 2000**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 4. August 2008**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 86 a Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie des § 51 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 254) erlässt die Universität Passau folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Diese Satzung regelt den Masterstudiengang „Europäisches Recht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Passau nach Voraussetzungen, Zielen, Inhalten, Studienverlauf und Prüfungen abschließend - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 43 Abs. 5 BayHSchG.

## **§ 2**

### **Aufbaustudium**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Europäisches Recht“ ist ein Aufbaustudium im Sinne von Art. 56 Abs. 3 Sätze 2 bis 3 BayHSchG. <sup>2</sup>Er ergänzt ein mit der ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang ist rechtlich und organisatorisch der Juristischen Fakultät der Universität Passau eingegliedert.

## **§ 3**

### **Ziele des Masterstudiengangs**

(1) Der Masterstudiengang „Europäisches Recht“ hat zum Ziel, die für die grenzüberschreitende juristische Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen sowie auf die zunehmende Verzahnung von nationalem und ausländischem sowie internationalem Recht in der Praxis vorzubereiten.

(2) Insbesondere sollen die Studierenden:

1. die fachliche und soziale Kompetenz erlangen, grenzüberschreitend juristisch zu denken und zu arbeiten;
2. zusätzlich zum deutschen Recht Spezialkenntnisse erwerben, welche die Struktur, Methode und die wesentlichen Inhalte der Rechtsordnung mindestens eines anderen Staates umfassen;
3. Spezialkenntnisse über das Recht der Europäischen Union erwerben, um den supranationalen Rahmen grenzüberschreitender juristischer Tätigkeit in Europa angemessen berücksichtigen zu können;
4. in die Lage versetzt werden, in der juristischen Fachsprache mindestens eines anderen europäischen Landes in Wort und Schrift weitgehend problemlos arbeiten zu können;
5. die Fähigkeit erhalten, auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender juristischer Aufgaben gebührend einschätzen zu können.

#### **§ 4**

#### **Abschluss**

Nach erfolgreich abgelegter Diplomprüfung wird der akademische Grad „Master des Europäischen Rechts“ („LL.M.eur.“) verliehen.

#### **§ 5**

#### **Qualifikation**

(1) Die Teilnahme am Masterstudiengang „Europäisches Recht“ setzt überdurchschnittliche rechtliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen, eine internationale Schwerpunktsetzung während des rechtswissenschaftlichen Studiums sowie gute fremdsprachliche und wirtschaftliche Kenntnisse voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikation erfüllt derjenige, der

1. an einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten inländischen Hochschule ein Studium der Rechtswissenschaft durch die Erste Juristische Staatsprüfung mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 8 Punkten oder durch eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossen hat, und
2. während seines Studiums mindestens drei Lehrveranstaltungen besucht hat, die über das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm des Studiums hinausgehen und auf die Inhalte des Masterstudiengangs vorbereiten.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 besitzen Bewerber mit Abschlüssen in ausländischen juristischen Studiengängen diese Qualifikation, wenn der Hochschulabschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist und der Bewerber zu den Besten 15 v.H. der Absolventen seines Prüfungstermins zählt. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall ist die Anerkennungsstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zu hören.

(3) <sup>1</sup>Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten an der Universität Passau:

- Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät in den einschlägigen Schwerpunktbereichen nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung;
- Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
- Sprachkurse des Sprachenzentrums.

<sup>2</sup>Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird durch Unterschrift des Veranstaltungleiters oder eine gleichwertige Bescheinigung nachgewiesen.

## **§ 6**

### **Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Der Masterstudiengang beginnt mit der Immatrikulation im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt in der Regel zwei Semester.

(3) Hat sich ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Semesterabschlussprüfungen und der Masterarbeit gemeldet, dass er die gesamte Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters ablegt, oder erbringt er die Semesterabschlussprüfungen oder die Masterarbeit, zu denen er sich gemeldet hat, insgesamt oder teilweise nicht, gelten diese hinsichtlich der nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden beziehungsweise als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung sind die Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundenserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

## § 7

### Studieninhalte, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Der Masterstudiengang umfasst folgende 12 Fachgebiete im Höchstumfang von 30 Semesterwochenstunden in Form von Vorlesungen oder Übungen:

1. Internationales Privatrecht	4	SWS
2. Europarecht	4	SWS
3. Kapitalgesellschaftsrecht	3	SWS
4. Recht des Binnenmarkts	2	SWS
5. Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt	3	SWS
6. Praxis der IPR-Fallbearbeitung	1	SWS
7. Völkerrecht	3	SWS
8. Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	2	SWS
9. Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften (mit europarechtlichen Bezügen)	2	SWS
10. Internationales Wirtschaftsrecht	2	SWS
11. Europäisches und internationales Steuerrecht	2	SWS
12. Internationales Zivilverfahrensrecht	2	SWS

(2) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 3 genannten Studienzielen.

(3) <sup>1</sup>Von den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen können bis zu sieben bereits während des Studiums der Rechtswissenschaft besucht und auf Antrag anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Besuch von Lehrveranstaltungen während des obligatorischen Auslandsstudiums (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) wird auf Antrag anerkannt, sofern er die Inhalte der Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 oder 7 betrifft.

## § 8

### Semesterabschlussprüfungen

(1) Semesterabschlussprüfungen finden statt:

- in den Lehrveranstaltungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 in der Regel am Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs,
- in den Lehrveranstaltungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9 in der Regel am Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs.

(2) <sup>1</sup>Die Semesterabschlussprüfungen werden vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung durchgeführt. <sup>2</sup>Sie können entweder als schriftliche oder als mündliche Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen erstrecken sich auf eine Dauer von etwa 15 Minuten und haben stets unter Mitwirkung eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Beisitzers zu erfolgen. <sup>4</sup>In schriftlichen Prüfungen ist eine zweistündige Klausur anzufertigen. <sup>5</sup>Der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung gibt die Art der Semesterabschlussprüfung zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt. <sup>6</sup>Klausurarbeiten werden in der Regel vom Leiter der Lehrveranstaltung und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer bewertet. <sup>7</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf des Verfahrens in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen am Ende des ersten und des zweiten Semesters ist jeweils schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und setzt voraus:

1. einen schriftlichen Zulassungsantrag,
2. dass die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde und dass der Bewerber sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Europäisches Recht“ oder in einem verwandten Studiengang befindet.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung mit dem Inhalt nach Satz 1 Nr. 2 beizufügen. <sup>3</sup>Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. <sup>4</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der dem Kandidaten seine Entscheidung mitteilt.

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der Semesterabschlussprüfungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Werden Semesterabschlussklausuren von zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>Semesterabschlussprüfungen sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden. <sup>4</sup>Jede mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete Semesterabschlussprüfung kann zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. <sup>5</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten beziehungsweise wird an der Wiederholungsprüfung nicht teilgenommen, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Prüfungsklausuren im einschlägigen Schwerpunktbereich der Juristischen Universitätsprüfung oder andere gleichwertige Leistungsnachweise werden auf Antrag als Semesterabschlussprüfung anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden wurden.

(6) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(7) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren, welche in den einschlägigen Schwerpunktbereichen nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung oder in einer der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs unterrichten sollten, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses.

<sup>2</sup>Weitere der Juristischen Fakultät angehörende Professoren sollen als stellvertretende Mitglieder bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der dazu vom Fakultätsrat bestellt worden ist, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er informiert den Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung des Masterstudiengangs.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter zwei stimmberechtigte Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, Stimmrechtsübertragung und geheime Abstimmung sind ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist das kollegiale Leitungsorgan des Masterstudiengangs. <sup>2</sup>Er ist für alle Entscheidungen in Angelegenheiten des Masterstudiengangs „Europäisches Recht“ zuständig, soweit eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden entweder durch diese Satzung oder durch Beschluss

des Prüfungsausschusses übertragen ist.<sup>3</sup> Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Prüfungsangelegenheiten;
2. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer;
3. Überwachung der Einhaltung von studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist höchstens für vier der acht Semesterabschlussprüfungen nach § 8 Abs. 1 möglich. <sup>3</sup>Für die Masterarbeit ist die Anerkennung jedweder Ersatzleistung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Europäisches Recht“ im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Bereits während des Studiums der Rechtswissenschaft in den in § 8 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen abgelegte Semesterabschlussleistungen sind bis zu einem Umfang von vier als Semesterabschlussprüfungen für den Masterstudiengang anzuerkennen.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen während des obligatorischen Auslandsaufenthalts werden auf Antrag als Semesterabschlussprüfungen anerkannt, sofern sie die Inhalte der Lehrveranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 oder 7 betreffen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt zum Zwecke der Gesamtnotenbildung (§ 18) eine Notenumrechnungstabelle für die Hochschulen fest, mit denen eine Hochschulpartnerschaft besteht.

(6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – in umgerechneter Form zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätzen 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### **Prüfer, Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Als Prüfer im Rahmen des Masterstudiengangs sind in der Regel die Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Passau sowie die nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten im Rahmen des Aufbaustudiengangs zu bestellen. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Universität Passau können sonstige nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Juristischen Fakultät der Universität Passau sowie Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüfer bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Als Beisitzer können nur Personen bestellt werden, die wenigstens die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben. <sup>2</sup>In der Regel sind wissenschaftliche Assistenten/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Beisitzer zu bestellen. <sup>3</sup>Die Beisitzer müssen während der ganzen Zeit der mündlichen Prüfung anwesend sein und über diese eine Niederschrift anfertigen. <sup>4</sup>Das Protokoll muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Semesterabschlussprüfungen durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Juristischen Fakultät spätestens zwei Wochen vor Beginn der Semesterabschlussprüfungen bekannt gegeben werden.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) <sup>1</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. <sup>2</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat eine Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Der Kandidat kann innerhalb von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit als Abschlussarbeit und den Semesterabschlussprüfungen nach § 8 Abs. 1.

## § 14

### Zulassung zur Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Qualifikation gemäß § 5 nachweist;
2. zwei Semester im Masterstudiengang „Europäisches Recht“ an der Universität Passau immatrikuliert war;
3. im Masterstudiengang „Europäisches Recht“ folgende Leistungen erbracht hat:
  - Besuch der 12 Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1;
  - erfolgreiche Absolvierung aller 8 Semesterabschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte);
4. erfolgreich an einem Seminar der folgenden Teilbereiche der Schwerpunktbereiche nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen hat:
  - Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung,
  - Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht,
  - Völkerrecht, Europarecht oder
  - Steuerrecht

oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis erworben hat;

5. in mindestens einer ausländischen Rechtssprache die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II an der Universität Passau erfolgreich bestanden hat und, falls diese Rechtssprache eine außereuropäische ist, zudem entsprechende Kenntnisse in einer europäischen Fremdsprache nachweist, sowie
6. zwei Studienhalbjahre nachweislich an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert hat und für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis oder, falls ihm der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine bayerische juristische Fakultät vorlegt.

<sup>2</sup>Als Auslandsstudium im Sinne von Satz 1 Nr. 6 gilt bei Bewerbern mit Abschlüssen in ausländischen juristischen Studiengängen auch ein Studium in Deutschland, insbesondere der Masterstudiengang im

Sinne von Satz 1 Nr. 2. <sup>2</sup>Für Bewerber mit Abschlüssen in ausländischen juristischen Studiengängen entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 5, wenn die Lehrveranstaltungen und die Prüfung an der ausländischen Hochschule in einer anderen europäischen Sprache als der deutschen abgehalten wurden.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Einzelfällen können vergleichbare Leistungen als Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 anerkannt werden, wenn diese in inhaltlichem Bezug zu dem Masterstudiengang stehen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere beim Nachweis eines Praktikums, das einen internationalen Bezug hat und über die von § 25 JAPO vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten hinausgeht, oder bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen im Bereich des internationalen Rechts.

(3) Über Anträge auf Anerkennung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 9).

(4) Es wird empfohlen, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 bereits vor Aufnahme des Masterstudiums zu erwerben.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit fällt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Dem Antrag müssen beigefügt werden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang „Europäisches Recht“ oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Europäisches Recht“ oder in einem verwandten Studiengang befindet.

(6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf eine andere Art unter sinngemäßer Berücksichtigung von § 10 zu führen.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

## § 15

### Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus einem Lehr- oder Forschungsbereich des Masterstudiengangs „Europäisches Recht“ wissenschaftlich und praxisbezogen zu bearbeiten und darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer nach § 11 ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Es ist in der Regel aus einem der folgenden Themenbereiche zu wählen:

1. Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung;
2. Europarecht, Völkerrecht;
3. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht.

<sup>3</sup>Es sollen auch Themen ausgegeben und betreut werden, die an Schnittstellen zwischen diesen Themenbereichen liegen. <sup>4</sup>Das Thema ist vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen, welcher zugleich den Zeitpunkt der Themenausgabe aktenkundig zu machen hat.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat kann das Thema der Masterarbeit frühestens nach erfolgreichem Ablegen der am Ende des ersten Semesters abzulegenden Semesterabschlussprüfungen, spätestens aber einen Monat nach erfolgreichem Ablegen der am Ende des zweiten Semesters abzulegenden Semesterabschlussprüfungen beantragen. <sup>2</sup>Wird das Thema der Masterarbeit vor Ablegung der am Ende des zweiten Semesters abzulegenden Semesterabschlussprüfungen ausgegeben, so genügt es, wenn der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach § 14 bei Einreichung der Masterarbeit gestellt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vom Zeitpunkt der Themenausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu zwei Monate möglich. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

## § 16

### **Bewertung der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema ausgegeben und die Arbeit betreut hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht, oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Über die Bestellung eines zweiten Prüfers entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Errechnung des arithmetischen Mittels der Note des Erstgutachters und der des Zweitgutachters; im Fall des Absatz 2 Satz 2 ergibt die Note des Erstgutachters die Bewertung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 4 Punkte voneinander ab, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter aus dem Kreis der Prüfer (§ 11) bestellt. <sup>3</sup>Die Errechnung der Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten die in der Masterarbeit erzielte Note mit.

## § 17

### **Ergebnis und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so kann sie auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird der Antrag nach Satz 1 nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Masterarbeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur möglich, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach § 15 Abs. 4 keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der Masterprüfung fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Summe

1. des arithmetischen Mittels der in den acht Semesterabschlussprüfungen erzielten Noten und
2. der Note für die Masterarbeit

geteilt durch zwei.

(3) Die Notenbezeichnungen der Prüfungsgesamtnote richten sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sofern Klausuren nach § 8 Abs. 5 anerkannt werden, gilt die darin erzielte Note jeweils als Note der aufgrund dieser Klausur anerkannten Semesterabschlussprüfung(en).

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Gesamtnote und deren Punktwert unverzüglich dem Kandidaten bekannt.

## **§ 19**

### **Masterprüfungszeugnis**

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt die Juristische Fakultät der Universität Passau ein Masterprüfungszeugnis aus.

(2) <sup>1</sup>Das Masterprüfungszeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Es enthält folgende Angaben:

1. Thema und Note der Masterarbeit;
2. Einzelnoten der Semesterabschlussprüfungen;
3. die Gesamtnote der Masterprüfung in hervorgehobener Form.

(3) Das Masterprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 20**

### **Masterurkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Masterprüfungszeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Masterprüfungszeugnisses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Master des Europäischen Rechts“ („LL.M.eur.“) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan der Juristischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.  
<sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Semesterabschlussklausuren sowie seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

## **§ 23**

### **Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird von einem dem Lehrkörper für den Masterstudiengang „Europäisches Recht“ angehörnden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Juristischen Fakultät der Universität Passau durchgeführt.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Mai 2000 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Februar 2000 Nr. X/5-6/6 940.

Passau, den 13. Juni 2000

Der Rektor  
Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 13. Juni 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juni 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juni 2000.